

Anlage

Merkblatt zur Bauleitplanung der Kreisbrandinspektion Ostallgäu

Bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, ist darauf zu achten, dass folgende Vorschriften und Bestimmungen eingehalten und in die Planzeichnung, die Satzung bzw. die Hinweise entsprechend aufgenommen werden.

A Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – DIN 14090

1. Zufahrten müssen für Fahrzeuge bis 16 Tonnen (für 10 t Achsenlast) ausgelegt sein, unmittelbar von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erreichbar sein. Nutzbare Breite min. 3 m, nutzbare Höhe 3,50 m. Hierbei ist auf die Grünordnungsplanung zu achten und Großbäume sind so zu platzieren, dass das Lichtraumprofil auch nach längerer Wachstumszeit nicht eingeschränkt wird.
2. Gradlinig geführte Zufahrten können auch als befestigte Fahrspuren von je 1,10 m Breite ausgeführt werden.
3. Vor und nach Kurven muss die Fahrbahnbreite jeweils auf 5 m erweitert werden, dies in der Kurve selbst und je 11 m davor und danach. Kurvenradien dürfen nicht kleiner als 10,5 m sein.
4. Aufstellflächen sind so anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Fenster vom Hubrettungssatz (Drehleiter) erreicht werden können. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn im Abstand von 3 m bis 9 m von der Gebäudefront (je nach Gebäudehöhe) ein befestigter Aufstellstreifen von min. 3,50 m und daran anschließend ein Geländestreifen von 2 m ohne feste Hindernisse angeordnet wird. Die Zufahrten zu den Aufstellflächen müssen den Forderungen gemäß Satz 1, 2 und 3 entsprechen.
5. Bewegungsflächen sind Bereiche in denen sich Einsatzfahrzeuge und Mannschaften im Einsatz aufstellen und bewegen können. Diese sollen außerhalb des Trümmerbereichs liegen, jedoch möglichst Nähe am Schutzobjekt und den Wasserentnahmestellen. Für jedes im Alarmplan vorgesehene Fahrzeug ist eine Bewegungsfläche von min. 7 x 12 m erforderlich.
6. Alle Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend durch Beschilderung zu kennzeichnen.

B Öffentliche Verkehrsflächen

1. Öffentliche Verkehrsflächen müssen, wenn sie der Anfahrt für Feuerwehrfahrzeuge dienen, befestigt für ein Gesamtgewicht von 16 t (10 t Achslast) sein, Lichtraumprofil von min. 3 m Breite und 3,5 m Höhe aufweisen und den Anforderungen des Abschnittes 1 sinngemäß entsprechen.
2. Bei schmalen Zufahrtswegen (unter 6 m Breite) sind in Abständen von ca. 50 m Ausweichstellen anzuordnen. Das Parken von Fahrzeugen ist an diesen Stellen durch entsprechende Beschilderung zu verhindern.
3. Stichstraßen müssen am Ende eine Wendefläche für min. 18 m Wendekreis erhalten.
4. Sind Schutzobjekte mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, so ist eine eigene Feuerwehrzufahrt erforderlich.
5. Bei der Planung „verkehrsberuhigter Straßen“, die auch der Zufahrt für Einsatz – und Rettungsfahrzeugen dienen, sind die Forderungen der Abschnitte 1 und 2 ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Ausstattung mit Fahrbahnschwellen o. a. „Geschwindigkeitsbremsen“ ist auch im Hinblick auf Krankentransporte zu vermeiden.

C Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Arbeitsblatt W 405 DK 628,1: 614 des DVGW

1. Der Löschwasserbedarf ist zu ermitteln. Er liegt in den meisten Gebieten (WR Reines Wohngebiet, WA Allgemeines Wohngebiet, WB besonderes Wohngebiet, MD Dorfgebiet, MI Mischgebiet und GE Gewerbegebiet) bei feuerhemmender Bauweise, nicht mehr als 3 Vollgeschossen und einer GFZ von bis zu 0,6 bei 50 bis 50 cbm/h. mehr als 3 Vollgeschosse und GFZ bis 1,2 erfordern einen Löschwasserbedarf von 90 bis 190 cbm/h. diese Mengen können auch für Kern- und Gewerbegebiete angenommen werden.
2. Das öffentliche Trinkwassernetz ist entsprechend zu dimensionieren und Entnahmestellen in Form von Hydranten sind in ausreichender Zahl in der Regel in Abständen von nicht mehr als 100 m, anzuordnen. Die Ausführung der Hydranten soll in „Überflurform“ erfolgen, das Trinkwassernetz in Form einer Ringleitung. Die Lage von Hydranten (vorhandene und neu zu erstellende) ist in die Planzeichnung und die Hinweise aufzunehmen.
3. Für die Abdeckung des max. Löschwasserbedarfs können Hydranten im Umkreis von 300 m herangezogen werden.
4. Für besonders brandgefährdete Schutzobjekte ist der Löschwasserbedarf individuell zu ermitteln. Er kann durch die öffentliche und zusätzliche private Bereitstellung (z. B. Zisterne) sichergestellt werden.

D Bereitstellung von Löschwasser durch andere Maßnahmen



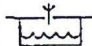


1. Wenn Trinkwasser zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreicht und keine unerschöpflichen Wasserquellen zur Verfügung stehen, können ersatzweise eventuell auch Löschwasserteiche oder Brunnen, Behälter (Zisternen), Zierteiche und Schwimmbekken herangezogen werden. Eine ganzjährige Nutzbarkeit ist allerdings nachzuweisen. Für die Bemessung gilt das DVGW – Arbeitsblatt W 311 „Bau von Wasserbehältern“.
2. Wenn von „anderen Maßnahmen“ Gebrauch gemacht werden soll, ist die Lage und Größe in die Planzeichnung und die Hinweise aufzunehmen.
3. Mit besonderem Objektschutz zusammenhängende Fragen bedürfen der Abstimmung mit dem WWU bei Entnahme aus dem öffentlichen Netz bzw. mit der Kreisbrandinspektion.

E Bebauung

1. Im Zuge des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Art. 12 BayBO und alle weiteren Artikel zu beachten.
2. Die Unterschreitung der in Art. 6 BayBO vorgeschriebenen Abstandsflächen und deren Festschreibung in der Bauleitplanung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Einsatz besonderer Brandschutzmaßnahmen vertretbar.
3. Alle einschlägigen Vorschriften, die den Brandschutz betreffen und in BayBO der GaV (Garagenverordnung), GastBauV (Gaststättenbauverordnung), WaV (Warenhausverordnung) und VStättV (Versammlungsstättenverordnung) festgelegt sind, sind möglichst schon in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Ggf. sind auch die besonderen Bestimmungen für Hochhäuser in der Bauleitplanung vorzugeben und festzuschreiben.
4. Die Anlagen zur Alarmierung der Feuerwehr sind entsprechend der Erweiterung der gemeindlichen Bebauung auszubauen. Hierzu kann die Installation von zusätzlichen Feuersirenen bzw. Ergänzung der vorhandenen Meldeempfänger notwendig werden.
5. Die Ausrüstung und der Gerätebestand sowie die Ausbildung der Feuerwehr im Gemeindebereich sind je nach Art und Größe der neu anzusiedelnden Betriebe, bzw. neu zu errichtenden Bauten eventuell zu ergänzen und zu erweitern. Hierzu ist zu gegebener Zeit mit dem Kreisbrandrat oder dem zuständigen Kreisbrandinspektor Verbindung aufzunehmen.

F Planzeichen

Neben den in der Planzeichenverordnung festgelegten Zeichen werden folgende Zeichen empfohlen:

	DN 80	Hydrant Unterflur , z.B. Nennweite 80
	DN 100	Hydrant Überflur , z.B. Nennweite 100
	50	Löschwasserbehälter , z.B. 50 m ³ Nutzinhalt - unterirdisch
	90	Löschwasserbehälter , z.B. 90m ³ Nutzinhalt - Teich, Schwimmbekken
		Brunnen - Feuerlöschbrunnen

Diese Zeichen und zugehörigen Bezeichnungen werden nach der Norm auch in den Einsatzplänen der Feuerwehren verwendet und sind daher sinnvollerweise auch in der Bauleitplanung anzuwenden.

Es folgt: 4 Anlagen zu Ausgleichsflächen; durch Anette Frick, Landschaftsarchitektin für die Garten & Freiraum GmbH, Obergünzburg: „Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz gemäß §15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG“, jeweils Darstellung der Ausgleichsfläche vom 23.01.2018 und Texterläuterungen vom 23.01.2018)

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz gemäß §15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG

Lage der Maßnahme und Kompensationsumfang

Die Ausgleichsmaßnahme soll auf den in der Plananlage dargestellten Flächen Flurstück- Nr. 1518/2 Gemarkung Willofs ausgeführt werden. Das Grundstück befindet sich im Besitz des Bauherrn. Als Kompensationsbedarf wurde eine Flächengröße ca. 690 qm ermittelt. Ausgleichsfaktor ist 0,3.

Ausgangszustand ist Intensivgrünland mit einem Rand aus feuchtem Extensivgrünland (Kohldistel, Seggen, Hochstauden). Im Anschluss zur Ausgleichsfläche befindet sich ein Laub- Nadel- Mischwald (Eschen, Erlen und Fichten) für forstliche Nutzwecke.

Maßnahmenbeschreibung

Als Ziel der Ausgleichsmaßnahme soll ein blütenreicher Waldsaum mit feuchten Teilbereichen etabliert werden. Dieser wird in einem gestaffelten Aufbau von Kleinbäumen bis Bäume mittlerer Größe über Groß- und Normal- Sträucher hin zu Kleingehölzen und Stauden angelegt.

Auszug Artenauswahl

Kleinbäume und Bäume mittlerer Größe:

Alnus incana, Prunus padus,
trockenere Bereiche Sorbus aucuparia, Prunus avium

Groß- und Normal- Sträucher:

Rhamnus frangula, Sambucus nigra, Viburnum opulus,
trockenere Bereiche Euonymus europaeus

Kleingehölze und Stauden:

Rosa glauca, Lonicera caerulea, Lonicera caprifolium, Clematis vitalba

Ansaat der Bereiche zwischen der Anpflanzung mit z. B. Schattsaum- Mischung von Rieger- Hofmann

Genaue Darstellung der Arten im Plan.

Es muss gewährleistet werden, dass der Düngereintrag auf den angrenzenden Flächen reduziert bis vollständig zurückgefahren wird. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird in diesem Bereich vollständig verzichtet.

Die Anlage eines blütenreichen Waldsaums soll folgende Verbesserungen bewirken:

- Erweiterung des Lebensraums und Schaffung von Nahrungsquellen für Vögel, Kleinsäuger und Insekten

- Kompensation Schutzgut Wasser- Verminderung des Oberflächenabflusses mit gleichzeitiger Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfunktion durch geringere Bodenverdichtung
- Kompensation Schutzgut Klima/Luft- Schaffung von klimarelevanten Strukturen, Entstehung von Kleinklima innerhalb der Feldgehölz- Hecke
- Kompensation Schutzgut Landschaftsbild- Schaffung von Landschaftsbildelementen durch Erweiterung von bestehenden Heckenstrukturen

Durch die beschriebenen Maßnahmen erfolgt ein Ausgleich für alle Schutzgüter. Ein weiterer Ausgleich darüber hinaus ist nicht erforderlich.

Sicherung der Maßnahme

Die Ausgleichsmaßnahme wird auf einem Grundstück, das sich im Besitz des Bauherrn befindet, umgesetzt, weshalb eine dingliche Sicherung nötig ist. Diese erfolgt in Form einer Grunddienstbarkeit, die auf der Ausgleichsfläche eingetragen wird. Die Eintragung muss vor Inkrafttreten der Satzung erfolgen.

Aufgestellt, den 23.01.2018

GARTEN & FREIRAUM GmbH

i. A. Annette Frick,
Landschaftsarchitektin

Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der Markt Obergünzburg hat vor am gegenständlichen Ort ein Dorfgebiet mit zwei Bauplätzen für Wohnhäuser und einem Hallengebäude zu entwickeln. Dies geschieht unter Einbeziehung der Hofstelle nördlich der neuen Baufenster. Die im Flächennutzungsplan vorbereitete Entwicklung der Abrundung des Ortes mit Eingrünung wird hiermit konkretisiert. Der Ausgleich für diesen Eingriff soll extern eingerichtet werden. Auf der externen Ausgleichsfläche bei Veiten (Fl. 1518/2, GMK Ebersbach, 690 m²) wird ein abgestufter, blütenreicher Waldrand entwickelt, östlich des Plangebietes (305 m², auf der Fl. 342/4, GMK Willofs) wird eine mindestens dreireihige Feldgehölz-Hecke entstehen.

Die Entwicklung wird etwas ausgedehnter als die bisherigen Darstellungen daher wird der Flächennutzungsplan parallel geändert. Der Gesamtgeltungsbereich beträgt 0,7 ha, wobei nur 0,3 ha neuen Eingriff darstellen.

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter (nach Natur-, Immissions-, Abfall-, Wasser- und Bodenschutzgesetzgebung) geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Dies geschieht im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens. Entsprechend der Ausführungen der höheren Planungsebene wird im Weiler Willofs die Siedlungsfläche gemäß Flächennutzungsplandarstellung als Dorfgebiet entwickelt. Es sind keine Natura-2000 oder FFH-Schutzgebiete und auch keine weiteren Schutzflächendarstellungen betroffen. Wasservorranggebiete sind nicht betroffen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ mit dreistufiger Bewertung der Eingriffserheblichkeit (gering, mittel und hoch)

2.1. Schutzgut Boden

Beschreibung: Geologisch liegt das Plangebiet im Bereich einer Altmoräne (rißzeitlich). Diese besteht vordringlich aus schluffigen Kiesen oder Sanden. Das Gebiet zeigt fast ausschließlich Braunerden und Parabraunerden mit kiesführendem Lehm bis Ton als Deckschicht. Die Böden haben mittlere Zustands- und Wasserungsstufe.

Auswirkungen: Der Aushub und die Befahrung bei Bauvorgängen verändert die Oberbodenstruktur. Durch die Anlage von Gebäuden werden zusätzlich Flächen versiegelt. Durch die zu erwartende Nutzung als Wohngebäude werden keine weiteren Beeinträchtigungen erwartet. Der Betrieb der Halle kann zu weiteren Verdichtungen im Erdreich der Umgebung durch Überfahren führen. Geeignete Maßnahmen können die Auswirkungen reduzieren (z.B. verminderte Flächenversiegelung, s.u.)

Ergebnis: Die Versiegelung und Verdichtung führt zu Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit dieses Schutzgutes

2.2. Schutzgut Wasser

Beschreibung: Zum Grundwasserabstand liegen keine Informationen vor. Das Gebiet liegt hochwasserfrei. Auf Grund der Topografie muss bei Starkregen mit erhöhtem Anfall von Hangwasser gerechnet werden.

Auswirkungen: Durch die Bautätigkeit besteht Gefahr für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser. Großflächiger Bodenaustausch wird jedoch für die Gebäude nicht nötig sein. Durch die Versiegelung mit Gebäuden wird die flächige Versickerung erschwert. Betriebsbedingt sind Gefährdungen des Grundwassers durch die Wohnnutzung unwahrscheinlich, der Betrieb der Maschinenhalle birgt hier höhere Risiken. Geeignete Maßnahmen zur Versickerung und Wasserkanalisierung können die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und die Gefahr von Schadstoffeintrag reduzieren. Die Gülle-Düngung der Grünlandflächen entfällt.

Ergebnis: Es bestehen Unwägbarkeiten zum Grundwasserstand. Es ist eine mittlere Erheblichkeit zu begründen, die jedoch mit geeigneten Maßnahmen auf geringe Erheblichkeit gemindert werden kann.

2.3. Schutzgut Luft und Lokalklima

Beschreibung: Die kleinflächigen Grünlandanteile sind nur geringfügig an der Kaltluftentstehung beteiligt. Diese werden regelmäßig mit Gülle gedüngt.

Auswirkungen: Abgasausstoß der Baufahrzeuge, sowie Staubentwicklung bei der Baustellentätigkeit wird auftreten. Die Heizungsanlagen sowie die Verkehrsfrequentierung werden nur minimal die Emissionen im Gebiet verstärken. Durch die künftige Nutzung wird keine weitere Auswirkung auf das Schutzgut erwartet. Baumpflanzungen verbessern das Kleinklima im Gebiet.

Ergebnis: Es gehen geringfügig Kaltluftentstehungsflächen verloren und Emissionen von Heizanlagen und Individualverkehr kommen hinzu. Insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes auszugehen

2.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind Flora und Fauna verarmt. Besondere Habitats sind nicht erkennbar.

Auswirkungen: Durch Bauarbeiten wird es zu Störungen von Tier- und Pflanzenwelt im Bereich kommen. Die grünordnerischen Maßnahmen schaffen einen Pufferstreifen von freier Landschaft zu Bebauung. Bäume und Sträucher werden an den neuen Gebäuden gepflanzt und dadurch neue Habitats geschaffen.

Ergebnis: Artenarme Grünlandflächen gehen verloren. Die Erheblichkeit ist von mittlerer Bedeutsamkeit.

2.5. Schutzgut Mensch (Erholung und Lärm)

Beschreibung: Die ebene Fläche liegt am Ortsrand von Willofs zwischen Hofstellen, östlich der OAL 11. Auf dem etwa 300 m nördlich gelegenen Festplatz finden gelegentlich Festivals statt.

Auswirkungen: Während der Bauzeit ist mit erhöhter Frequenz von Baustellenverkehr, Lärm und Schmutz zu rechnen. Das Gebiet ist bereits erschlossen und durch die landwirtschaftlichen Emissionen geprägt. Wohnhäuser und Halle sind umgebungsverträgliche Ergänzungen der Siedlungsstruktur. Der Festplatz ist so weit abgelegen, dass immissionsfachlich keine schädlichen Einflüsse auf das Gebiet zu erwarten sind.

Ergebnis: Der Mensch erfährt hinsichtlich Erholung und des Lärms eine geringe Erheblichkeit der Auswirkung.

2.6. Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Südwestlich von Willofs prägt die Kirche mit der Friedhofshecke das Landschaftsbild. Östlich liegt keine größere, dedizierte Eingrünung vor. Lediglich die dorftypisch gute Durchgrünung sorgt hier für eine gewisse Einpassung der Bebauung ins Landschaftsbild.

Auswirkung: Während der Bauzeit sind Arbeitsgeräte und -maschinen, sowie Rohbauten zu sehen. Sobald die Flächen bebaut sind wird sich der Bereich baulich an das bestehende Dorfgebiet anfügen. Die landschaftliche Einbindung der Bebauung wird im Osten durch einen Grünstreifen und die Holzverkleidung des Gebäudes im Osten und im Süden durch eine Grünfläche mit Baumhecke verbessert.

Ergebnis: Das Schutzgut Landschaft erfährt eine mittlere Beeinträchtigung.

2.7. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung: Es sind keine Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet bekannt. Die Pfarrkirche ist nicht betroffen.

Auswirkung: Durch den Aushub der Baugruben können bisher unbekannte Bodendenkmäler zu Tage treten. Dies ist nicht wahrscheinlich. Die Anlage der Gebäude oder der allgemeine Betrieb werden sich nicht auf Kultur- oder Sachgüter auswirken. Für den Fall, dass bei Bautätigkeiten Denkmäler aufgeschlossen werden ist in der Satzung auf Art 8 Abs. 1-2 DSchG hingewiesen.

Ergebnis: Das Schutzgut erfährt Auswirkungen ohne Erheblichkeit.

2.8. Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die Schutzgüter Boden und Wasser sind inhärent verbunden durch den Grad der Versiegelung. Die genaue Untergrundsituation ist unbekannt, es wird nicht von schädlichen oder verstärkenden Effekten ausgegangen.

3. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung leistet keinen Beitrag zur Einfügung des Ortes in die Landschaft und wird weiterhin nur gering zu Diversität und ökologischen Nischen beitragen. Die Gülle-Düngung wird weiterhin durchgeführt.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1. Vermeidung und Verringerung

4.1.1. Schutzgut Boden und Wasser

Ein fachgerechter Umgang mit Aushub hilft die Auswirkungen der Bautätigkeiten gering zu halten. Der flächigen Versickerung ist der Vorzug zu geben. Ortsrandeingrünung und gärtnerische Pflege sorgen hier für Bodenlockerung und Verdunstungsschutz, die Bodenqualität und Wasserhaushalt des Gebietes begünstigen.

4.1.2. Schutzgut Luft und Lokalklima

Der Markt befürwortet die Nutzung von Solarenergie und ermöglicht damit reduzierten Ausstoß von Feinstaub und Klimagasen.

4.1.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit bisher geringer Diversität werden im Rahmen der Grünordnung mit Durchgrünungsmaßnahmen versehen. Die Ortsrandeingrünung im Osten und Süden erhöht die Verfügbarkeit ökologischer Nischen und schafft eine Pufferzone von freier Landschaft zum bebauten Raum der Ortslage.

4.1.4. Schutzgut Mensch (Erholung und Lärm)

Es werden keine speziellen Maßnahmen ergriffen.

4.1.5. Schutzgut Landschaft

Die Durchgrünung wird einen positiven Beitrag für das Einfügen in die Landschaft liefern. Es besteht bisher auf dieser Seite des Ortes keine Eingrünung. Das östliche Gebäude ist zur Landschaft hin mit einer Holzfassade zu gestalten und verbessert so die Einbindung.

4.1.6. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Für den Fall des Auffindens von Denkmälern ist auf das Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

4.2. Ausgleich

Der Eingriffsbereich umfasst nur Flächen von insgesamt 0,3 ha. Der Eingriffsfaktor wurde mit 0,3 bestimmt. Es fallen somit ca. 1000 m² an Ausgleichsfläche an.

Im Geltungsbereich kann kein Ausgleich bereitgestellt werden. Der Bedarf soll über externe Flächen (Fl. Nr. 342/4, GMK Willofs und Fl. Nr. 1518/2, GMK Ebersbach) gesichert werden. Hier werden eine Feldgehölz-Hecke in mindestens 3 Reihen und ein abgestufter, blütenreicher Waldrand entwickelt. Im Detail sind die Maßnahmen und Flächen in der Anlage beschrieben. Die Kompensation geht auf alle Bereiche des Eingriffs ein.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan legt bereits die Gründe zur Auswahl dieser Fläche dar. Da die Fläche WW II in Willofs als Wohnbaufläche dargestellt wird und somit die Halle nicht möglich wäre wurde jene Fläche nicht gewählt. Der Sportplatz wird momentan noch betrieben und wird nicht verlegt, die Mischbaufläche WM I im Westen Willofs steht somit nicht zur Verfügung. Die Mischbaufläche WM II im Nordosten möchte der Markt noch nicht entwickeln. Die gegenständliche Fläche eignet sich auf Grund der Eigentumsverhältnisse und des konkreten Bedarfs für die Planung am besten.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Schutzgüter (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, etc.), sowie die Schwere und Kompensationsfähigkeit der Eingriffe in diese wird verbal-argumentativ dargestellt. Eine Einstufung erfolgt in drei Erheblichkeiten: gering, mittel und schwer. Hierfür wurden die einschlägigen Gesetze, Regional- und Landespläne, sowie Leitfäden herangezogen.

